

Gültig ab: 09.12.2019  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I**

#### **§ 52 SGB I**

#### **Verrechnung**

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Änderungshistorie**

### **Fassung vom 09.12.2019**

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 52 SGB I in das aktuelle Format Fachliche Weisungen
- Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

### **Fassung vom 20.06.2012**

- Redaktionelle Änderungen
- Aufnahme des Beschlusses des Großen Senates vom 31.08.2011 (AZ: GS 2/10) sowie des Urteils des BSG vom 07.02.2012 (AZ: 13 R 109/11 R) zur Erklärung der Verrechnung gegenüber dem LE durch Verwaltungsakt

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Gesetzestext**

### **§ 52 SGB I**

## **Verrechnung**

Der für eine Geldleistung zuständige Leistungsträger kann mit Ermächtigung eines anderen Leistungsträgers dessen Ansprüche gegen den Berechtigten mit der ihm obliegenden Geldleistung verrechnen, soweit nach § 51 die Aufrechnung zulässig ist.

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Voraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeine Voraussetzungen.....	3
1.1.1 Gleichartigkeit .....	3
1.1.2 Fälligkeit.....	3
1.1.3 Pfändbarkeit.....	3
1.2 Besondere Voraussetzungen .....	3
1.2.1 Leistungsträger .....	3
1.2.2 Ermächtigung und Verrechnungsersuchen.....	3
<b>2. Rechtsfolge.....</b>	<b>4</b>
<b>3. Verfahren .....</b>	<b>4</b>
3.1 Anhörung .....	5
3.2 Höhe der Verrechnung .....	5
3.3 Entscheidung .....	5
3.3.1 Information an den Leistungsträger.....	5
3.3.2 Verwaltungsakt gegenüber dem Leistungsberechtigten .....	5
3.3.3 Besonderheit bei Pfändung, Auszahlung nach § 48 und Übertragung/ Verpfändung .....	5
3.4 Rechtsbehelfsverfahren .....	5
3.5 Durchführung der Verrechnung .....	6
3.6 Änderung des Verrechnungsbetrages .....	6
3.7 Beendigung der Verrechnung.....	6
<b>4. Konkurrenzen.....</b>	<b>6</b>
4.1.1 Zusammentreffen von mehreren Verrechnungsersuchen.....	6
4.1.2 Zusammentreffen von Aufrechnung und Verrechnung .....	6

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

4.1.3	Zusammentreffen von Verrechnung mit Übertragung/ Verpfändung, Pfändung, Auszahlung nach § 48 und Erstattungsansprüchen nach §§ 102-105 SGB X .....	6
<b>5.</b>	<b>IT-Anwendungen .....</b>	<b>6</b>
<b>6.</b>	<b>Arbeitsmittel .....</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Schulungsunterlagen.....</b>	<b>7</b>

## **1. Voraussetzungen**

### **1.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Mit Ausnahme des Erfordernisses der Gegenseitigkeit müssen bei einer Verrechnung alle Voraussetzungen der Aufrechnung nach § 51 vorliegen.

#### **1.1.1 Gleichartigkeit**

Die zu verrechnenden Ansprüche müssen gleichartig sein (FW zu § 51, Punkt 1.2.2).

#### **1.1.2 Fälligkeit**

Der Anspruch, mit dem verrechnet wird, muss fällig sein (FW zu § 51, Punkt 1.2.3).

#### **1.1.3 Pfändbarkeit**

Des Weiteren ist eine Verrechnung nur zulässig, soweit der Leistungsanspruch nach [§ 54 Abs. 2 oder Abs. 4](#) pfändbar ist. Die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 und Abs. 4 müssen bei einmaligen bzw. laufenden Geldleistungen vorliegen (siehe FW zu § 51, Punkt 1.3).

## **1.2 Besondere Voraussetzungen**

### **1.2.1 Leistungsträger**

Nur die in den §§ 18-29 genannten Leistungsträger können um Verrechnung ersuchen und dazu ermächtigen. Zu den Leistungsträgern gehören z. B. nicht Finanz- und Ordnungsbehörden. Leistungsträger sind auch die Stellen, die die besonderen Teile des SGB nach § 68 ausführen, z. B. das Unterhaltsvorschussgesetz.

### **1.2.2 Ermächtigung und Verrechnungsersuchen**

Die Ermächtigung zur Verrechnung wird in der Praxis mit dem Ersuchen um Verrechnung verbunden sein. Ohne Ermächtigung darf eine Verrechnung nicht erfolgen. Sie ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, aber kein Verwaltungsakt.

#### **Beispiele**

Der Leistungsberechtigte hat einen Anspruch gegen die AA. Die Krankenkasse (KK) wiederum hat einen Erstattungsanspruch gegen den Leistungsberechtigten. Die KK kann die AA zur Verrechnung ihres Erstattungsanspruches gegen den Leistungsanspruch des LE ermächtigen. Die Verrechnung wird von dem jeweiligen Team, welches für die Leistungserbringung zuständig ist, vorgenommen.

Die AA hat einen Erstattungsanspruch gegen einen LE. Die Erteilung einer Annahmeanordnung in ERP ist bereits veranlasst. Der LE hat einen Anspruch auf Krankengeld bei seiner KK. Die AA kann die KK zur Verrechnung ermächtigen. Das Verrechnungsersuchen erfolgt durch die zuständige Inkasso-Serviceeinheit.

#### a) Rechtsnatur des Verrechnungsersuchens

Beim Verrechnungsersuchen, mit dem die Ermächtigung erteilt wird, handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Sinne der [§§ 88 SGB X](#).

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Durch die Vornahme der Verrechnung erfüllt der ersuchte Leistungsträger den ihm erteilten Auftrag. Die zu erbringende Leistung besteht in der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, das heißt in der Verrechnung nach eigener Ermessensausübung.

b) Notwendiger Inhalt des Verrechnungsersuchens

Ein Verrechnungsersuchen muss grundsätzlich genaue Angaben über Art und Entstehungsgrund, Höhe und Fälligkeit der jeweiligen Haupt- und Nebenforderung enthalten.

Es muss klar formuliert sein und auf § 52 Bezug nehmen, um einen Irrtum bei dem anderen Leistungsträger zu vermeiden.

c) Auslegung und Klärung bei Zweifeln

Wird die gesetzliche Rechtsgrundlage vom ersuchenden Leistungsträger nicht ausdrücklich genannt, ist aber eindeutig erkennbar, dass es sich um ein Verrechnungsersuchen handelt, ist von einer Anfrage bei dem anderen Leistungsträger abzusehen.

Zweifel über das Vorliegen einer Ermächtigung sind von der AA stets **vor** der Durchführung einer Verrechnung zu klären. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um eine schon länger laufende Ermächtigung handelt (z. B. bei Wiederbewilligungen), siehe Punkt 3.7.

d) Grenzen der Verrechnung

Eine Verrechnung darf nicht mehr durchgeführt werden, wenn der um Verrechnung ersuchende Leistungsträger seine Ermächtigung widerrufen bzw. gekündigt hat.

Bei der Anwendung des § 52 ist der Grenzbetrag (früher Bagatellgrenze genannt) von 7,5% der monatlichen Bezugsgröße zu beachten. Der Grenzbetrag wurde von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vereinbart.

D.h. die AA ersucht nur wegen solcher Forderungen um Verrechnung, die diese Grenze überschreiten. Verrechnungsersuchen anderer Leistungsträger über geringere Beträge werden unter Hinweis darauf zurückgewiesen.

Der Grenzbetrag gilt nicht für die Verrechnung von Zahlungsforderungen wegen Aufwendungen für Krankenhausbehandlung oder stationäre Heilbehandlung (vgl. [§ 39 Abs. 4 SGB V](#) und [§ 32 SGB VI](#)).

## 2. Rechtsfolge

Die AA trifft die Verrechnungsentscheidung in pflichtgemäßem Ermessen. Damit steht der AA eine breite Handlungsmöglichkeit hinsichtlich des Ob und des Umfangs einer Verrechnung zur Verfügung, um so die Besonderheiten des Einzelfalls und insbesondere die wirtschaftliche Situation des Leistungsempfängers angemessen berücksichtigen zu können. Dabei ist das Verrechnungsermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten ([§ 39 Abs. 1 S 1 SGB I](#)).

## 3. Verfahren

Das Verfahren und der Ablauf sind dem Geschäftsprozessmodell der BA zu entnehmen.

### **3.1 Anhörung**

Vor der Entscheidung über die Verrechnung ist der Leistungsberechtigte anzuhören (BK-Vorlagen 1s52). Eine Anhörung kann in Fällen des [§ 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X](#) unterbleiben (vgl. FW zu § 51, Punkt 2.1).

Ergibt die Anhörung, dass der Leistungsberechtigte die Forderung dem Grunde nach bestreitet, ist die Verrechnung erst dann durchzuführen, wenn der andere Leistungsträger der AA die Bestandskraft seines Erstattungsbescheides schriftlich bestätigt. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid aufschiebende Wirkung hat oder nicht.

Wird nach Erteilung einer Verrechnungsermächtigung ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜb) zugestellt, sind vor der Entscheidung sowohl der Leistungsberechtigte als auch der Gläubiger anzuhören, da dieser ebenfalls Beteiligter ist, [§ 12 SGB X](#). Entsprechendes gilt auch beim Zusammentreffen einer Verrechnung mit einem Auszahlungsbegehren nach [§ 48](#) oder einer Übertragung/ Verpfändung nach [§ 53](#).

### **3.2 Höhe der Verrechnung**

Die Höhe der Verrechnung richtet sich nach § 51 (vgl. FW zu § 51, Punkte 1.3 und 1.4).

### **3.3 Entscheidung**

#### **3.3.1 Information an den Leistungsträger**

Die (positive oder negative) Ermessensentscheidung bezüglich der Verrechnung ist dem ersuchenden Leistungsträger schriftlich mit einer kurzen Begründung mitzuteilen (BK-Vorlage 1s52). Diese Mitteilung ist kein Verwaltungsakt.

Erhebt der ersuchende Leistungsträger Einwände gegen die getroffene Verrechnungsentscheidung und ändert die AA diese nicht ab, ist auf die Möglichkeit zur Erhebung einer Leistungsklage hinzuweisen ([§ 54 Abs. 5 SGG](#)).

#### **3.3.2 Verwaltungsakt gegenüber dem Leistungsberechtigten**

Die Entscheidung über eine Verrechnung ist dem Leistungsberechtigten durch Verwaltungsakt mitzuteilen.

#### **3.3.3 Besonderheit bei Pfändung, Auszahlung nach § 48 und Übertragung/ Verpfändung**

Ist die Entscheidung über eine Verrechnung zum Zeitpunkt der Zustellung eines PfÜb noch nicht getroffen, muss die AA die positive Verrechnungsentscheidung auch dem Gläubiger durch Verwaltungsakt bekannt geben. Eine Bekanntgabe an den Gläubiger ist nicht erforderlich, wenn die Verrechnungsentscheidung bei Zustellung des PfÜB bereits getroffen wurde.

Entsprechendes gilt auch beim Zusammentreffen einer Verrechnung mit einem Auszahlungsbegehren nach § 48 oder einer Übertragung/ Verpfändung nach § 53.

### **3.4 Rechtsbehelfsverfahren**

Ein Widerspruch des Leistungsberechtigten gegen die Verrechnungsentscheidung hat nach [§ 86a Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) keine aufschiebende Wirkung, denn durch die Verrechnung wird eine laufende Sozialleistung herabgesetzt, siehe Handbuch SGG, aufschiebende Wirkung und einstweiliger Rechtsschutz, Nr. 2.1.

### **3.5 Durchführung der Verrechnung**

Aufgrund der Durchführung der Verrechnung hat der andere Leistungsträger gegen die AA einen Zahlungsanspruch in Höhe des verrechneten Betrages.

Die Überweisung der verrechneten Beträge ist grundsätzlich erst nach Abschluss der Verrechnung durchzuführen, es sei denn, es sollen hohe Forderungen verrechnet werden.

Ist im Einzelfall ersichtlich, dass sich eine Verrechnung über einen langen Zeitraum hinziehen wird, so dass nur geringe Teilbeträge bei einer hohen Forderung verrechnet werden können, sollte in Absprache mit dem anderen Leistungsträger aus Kostengründen eine Überweisung für zusammengefasste Zeiträume vorgenommen werden.

### **3.6 Änderung des Verrechnungsbetrages**

Ändert sich in Folge einer Leistungsänderung die Höhe des monatlichen Verrechnungsbetrages, ist dies dem anderen Leistungsträger mitzuteilen (BK-Vorlagen 1s52). Dem Leistungsberechtigten ist die Änderung durch Verwaltungsakt mitzuteilen.

### **3.7 Beendigung der Verrechnung**

Bei Beendigung des Leistungsbezuges ist ein Verrechnungersuchen nicht mehr erfüllbar, es sei denn, dass es sich lediglich um eine Unterbrechung (< 6 Wochen) handelt und ein erneuter Leistungsbezug unmittelbar folgt. Schließt sich ein erneuter Leistungsbezug nicht unmittelbar an, sind der andere Leistungsträger und der Leistungsberechtigte über das Ende der Verrechnung zu informieren (BK-Vorlagen 1s52).

Bestehen bei einer erneuten Leistungsbewilligung Zweifel, ob die Verrechnungsermächtigung weiterbesteht, ist dies vor Beginn bzw. Fortsetzung der Verrechnung mit dem anderen Träger zu klären (siehe Punkt 1.2.2). Ohne eine entsprechende Stellungnahme des anderen Leistungsträgers darf eine Verrechnung nicht vorgenommen werden.

## **4. Konkurrenzen**

### **4.1.1 Zusammentreffen von mehreren Verrechnungersuchen**

Es gilt das zeitliche Prioritätsprinzip: Die Rangfolge wird nach dem Eingangsdatum des Verrechnungersuchens bestimmt.

### **4.1.2 Zusammentreffen von Aufrechnung und Verrechnung**

Besteht die Möglichkeit einer Aufrechnung, ist die Verrechnung zugunsten eines anderen Leistungsträgers ausgeschlossen. Die Verrechnung ist der Aufrechnung gegenüber nachrangig.

### **4.1.3 Zusammentreffen von Verrechnung mit Übertragung/ Verpfändung, Pfändung, Auszahlung nach § 48 und Erstattungsansprüchen nach §§ 102-105 SGB X**

Es gelten die Vorschriften des § 51 analog (vgl. FW zu § 51, Punkt 3.1.2 bis 3.1.5).

## **5. IT-Anwendungen**

Die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II kann mit der >Alg-PC-Berechnungshilfe / Programme nach dem SGB I / § 51 SGB I: Aufrechnung< festgestellt werden.

**Gültig ab: 09.12.2019**  
**Gültigkeit bis: fortlaufend**

Daneben steht die >AlgPC-Arbeitshilfe / Tabelle zu § 850c ZPO< zur Verfügung.

## **6. Arbeitsmittel**

Zur Durchführung sind entsprechende Schreiben unter 1s52 vorhanden.

## **7. Schulungsunterlagen**

BA Lernwelt, Teil Leistung/Verfahren, Verwaltungsverfahren nach dem SGB I und X, SGB III:  
Verfügungen über Leistungsansprüche (Schulungskonzept).